

Ort, Datum:
Salzburg, 19.10.2020

Zahl:
405-3/744/1/7-2020

Betreff:
AA GesmbH, AC;
Verfahren gemäß Salzburger Baupolizeigesetz 1997
(BauPolG 1997) - Beschwerde

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg fasst durch den Richter Mag. Peter Berger über die Beschwerde von Ing. AF AE, AH, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau (belangte Behörde) vom 31.7.2020, Zahl xx-2020, folgenden

B E S C H L U S S :

- I. Die Beschwerde wird gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) als verspätet zurückgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Verfahrensgang

1.1

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der AA GesmbH die baupolizeiliche Bewilligung für Umbaumaßnahmen samt Änderung der Art des Verwendungszwecks einzelner Räume im Bestand, für die Errichtung einer Außensauna auf der Ebene 2. OG sowie für den Abbruch des bestehenden Walmdaches und die Errichtung einer Dachterrasse auf der Ebene Beletage beim bestehenden Objekt „CC“ in AC auf Grundstück-Nummer (GSt-Nr) xy, KG AC, erteilt.

1.2

Die gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde wurde mit Schriftsatz vom 9.9.2020, eingebracht bei der belangten Behörde mittels Fax um 23:55 Uhr, erhoben, wobei lediglich deren zweite Seite übermittelt wurde. Am 10.9.2020 langte schließlich die vollständige Beschwerde ein.

1.3

Zum Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 23.9.2020 gab der Beschwerdeführer eine Stellungnahme im Wesentlichen mit dem Inhalt ab, dass er zwar in Pension sei, jedoch noch als Selbstständiger tätig sei, weshalb er sich untertags nicht mit Behördenverfahren aus dem privaten Bereich befassen könne. Da er auch auf seine Gesundheit zu achten habe, ersuche er, seiner Beschwerde entgegenkommenderweise noch stattzugeben.

2. Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu festgestellt und erwogen

2.1 Sachverhalt

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 31.7.2020, Zahl xx-2020, wurde der AA GesmbH in AC die baupolizeiliche Bewilligung für diverse Umarbeiten samt Änderung des Verwendungszwecks einzelner Räume beim bestehenden Objekt „CC“ erteilt.

Diese Entscheidung wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer am 12.8.2020 zugestellt. Am 9.9.2020 langte um 23:55 Uhr die zweite Seite der Beschwerde bei der belangten Behörde ein und konnte diese durch die vollständige Beschwerde mit Faxeingang vom 10.9.2020 letztlich richtig zugeordnet werden.

Mit Kundmachung des Bezirkshauptmanns der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 17.12.2019, Zahl xz-2019, wurde im Sinne der Bestimmungen des § 13 Abs 1 und 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) unter anderem festgelegt, dass ein außerhalb der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 7:30 Uhr bis 16:15 Uhr, Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr) übermitteltes Anbringen erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt gilt.

Diese Kundmachung wurde auch im Internet auf der Homepage des Landes Salzburg veröffentlicht.

Der Beschwerdeführer ist trotz seines höheren Alters noch als Selbstständiger tätig, weshalb er nach eigenen Angaben in den Nachtstunden private behördliche Erledigungen durchzuführen habe.

2.2 Beweiswürdigung

Diese Feststellungen ergeben sich widerspruchsfrei aus den Akten der belangten Behörde sowie des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg.

Die Urkunden zum Verfahrensgang, insbesondere der angefochtene Bescheid sowie der Zustellnachweis, liegen im Akt der belangten Behörde auf und es konnte der Kopfzeile des Beschwerdeschriftsatzes zweifelsfrei entnommen werden, dass dieser zu den festgestellten Zeiten bei der belangten Behörde eingelangt ist.

Im Übrigen wurde vom Beschwerdeführer nicht bestritten, die Beschwerde zu diesem Zeitpunkt eingebracht zu haben, sondern vielmehr ein Vorbringen im Zusammenhang mit seinem Alter sowie seiner beruflichen Tätigkeit erstattet.

Die Feststellungen zu den Amtsstunden sowie der Entgegennahme von Schriftstücken durch die Behörde gründen auf die entsprechende Kundmachung sowie die Einsichtnahme in die Homepage des Landes Salzburg.

2.3 Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde vier Wochen, wobei die Frist mit dem Tag der Zustellung der Entscheidung zu laufen beginnt.

Im vorliegenden Fall wurde dem Beschwerdeführer der Bescheid der belangten Behörde persönlich am 12.8.2020 zugestellt, woraus sich ein Ende der Beschwerdefrist mit Ablauf des 9.9.2020 errechnet.

Zum Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten regelt § 13 Abs 3 AVG darüber hinaus, dass schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden können. Gemäß § 13 Abs 5 leg cit ist die Behörde jedoch nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, wobei die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen sind.

Eine derartige Kundmachung liegt gegenständlich vor, sodass nach 16:15 Uhr auf elektronischem Weg übermittelte Anbringen erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden am nächsten Tag als eingelangt gelten.

Unter schriftlichen Anbringen im elektronischen Verkehr im Sinne des § 13 Abs 2 AVG sind auch mittels Telefax übermittelte Eingaben zu verstehen (VwGH 24.10.2018, Ra 2018/04/0174).

Der Beschwerdeführer hat seinen Schriftsatz somit zwar am letzten Tag der Beschwerdefrist, jedoch nach Ablauf der Amtsstunden, mittels Telefax an die Behörde übermittelt, sodass dieser jedenfalls erst mit 10.9.2020 als eingelangt gilt – losgelöst von der Frage, inwieweit die unvollständige und nicht zuordenbare Beschwerdevorlage als Rechtsmittel zu werten ist.

Gemäß § 33 Abs 3 AVG hätte für den Beschwerdeführer nach Ablauf der Amtsstunden am 9.9.2020 die Möglichkeit bestanden, den Schriftsatz vor Mitternacht bei der Post aufzugeben, weil die Tage des Postlaufs in die Frist nicht eingerechnet werden und die Beschwerde damit rechtzeitig gewesen wäre („Postlauf-Privileg“) – die Beschränkung auf die Amtsstunden gilt nämlich nur für den elektronischen Verkehr.

Auf persönliche Gründe (beruflicher oder gesundheitlicher Natur) kann bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit einer Beschwerde keine Rücksicht genommen werden.

Die Beschwerde war sohin wegen Verspätung mit Beschluss zurückzuweisen (Spruchpunkt I.).

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte sohin gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (Spruchpunkt II.)

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und im Rahmen dieses Erkenntnisses zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.